Gemeinde Rorbas

Gemeinderat
Auszug aus dem Protokoll vom 11.11.2026

7.3.2. **2026-192**

Werkleitungs- und Strassensanierung Kirchgasse, Etappe OST sowie Ersatz Obere Wildbachbrücke. Vorübergehende Verkehrsanordnung

I. Sachverhalt

Ab Januar 2027 wird die zweite Etappe der Sanierung der Kirchgasse ausgeführt. Gleichzeitig erfolgt der Ersatz der Oberen Wildbachbrücke.

Während der Bauzeit, voraussichtlich vom 11. Januar 2027 bis Ende September 2027, muss die Kirchgasse im Abschnitt zwischen der Verzweigung Zilacherstrasse und der Irchelstrasse für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. Der Busverkehr wird während dieser Zeit über die Irchelstrasse umgeleitet. Die Haltestellen «Alte Brücke», «Dorfplatz» und «Hirschen» können nicht bedient werden.

Die Sperrung erfolgt etappenweise und jeweils als Vollsperrung. Die Zufahrt zu den angrenzenden Liegenschaften ist während der Bauarbeiten grundsätzlich nicht möglich. Für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner werden in dieser Zeit Ersatzparkplätze in zumutbarer Distanz zur Verfügung gestellt.

Die betroffenen Gewerbebetriebe [redacted] wurden über die bevorstehenden Bauarbeiten und deren Auswirkungen informiert. Mit [redacted] wurde eine Vereinbarung über verschiedene Punkte bezüglich der Baustelle getroffen. Die Vereinbarung mit [redacted] liegt je unterzeichnet vor.

II. Erwägungen

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und eines geordneten Bauablaufs sind während der Bauphase vorübergehende Verkehrsanordnungen erforderlich. Hierzu sind folgende Signalisationen vorgesehen:

- **Verzweigung Brunnensteigstrasse/Kirchgasse** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Sackgasse» (Signal 4.09)
- **Verzweigung Irchelstrasse/Postgasse** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Sackgasse» (Signal 4.09)
- **Verzweigung Zilacherstrasse/Freihofweg** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Sackgasse» (Signal 4.09)

- **Verzweigung Tössstrasse/Freihofweg** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Sackgasse» (Signal 4.09)
- **Verzweigung Irchelstrasse/Alte Brücke** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Allgemeines Fahrverbot» (Signal 2.01) mit Zusatztafel «Anwohner Allmendzentrum, Viva Kirche sowie Zubringer bis Baustelle gestattet»

Folgen auf die Erschliessung und den öffentlichen Verkehr

Die Sperrung der Kirchgasse hat folgende Auswirkungen und erfordert entsprechende Ersatzmassnahmen:

- Der Fussgängerverkehr bleibt grundsätzlich gewährleistet. Die Fussgängerinnen und Fussgänger werden über die untere Wildbachbrücke umgeleitet; die entsprechende Wegführung wird signalisiert.
- Die Zufahrt zur Weissenhalde erfolgt während der Bauzeit über den Knoten Irchelstrasse/Postgasse.
- Für die von der Sperrung betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner werden Ersatzparkplätze in zumutbarer Distanz zur Verfügung gestellt.
- Die Bushaltestelle «Alte Brücke» wird vorübergehend aufgehoben. Als Ersatz wird an der Irchelstrasse im Bereich des Allmendzentrums eine provisorische Haltestelle für die Buslinien 521, 522 und 529 eingerichtet.
- Die Haltestellen «Dorfplatz» und «Hirschen» werden ebenfalls vorübergehend nicht bedient. Für die Linie 529 wird im Bereich Weiacherstrasse/Hirschen eine Ersatzhaltestelle eingerichtet.
- Zur Sicherstellung der Erschliessung der Quartiere Wiler und Grundstrasse wird während der Hauptverkehrszeiten ein Shuttlebus ab der Ersatzhaltestelle Weiacherstrasse/Hirschen eingesetzt. In Embrach besteht Anschluss an die Linie 521 in Richtung Flughafen. Dieses Betriebskonzept hat sich bereits während der Bauarbeiten im Jahr 2024 bewährt und wird unverändert übernommen.

Notwendigkeit der Vollsperrung

Aus betrieblichen und finanziellen Gründen ist eine möglichst kurze Bauzeit anzustreben. Dies setzt einen effizienten und ungehinderten Bauablauf voraus. Eine abschnittsweise Vollsperrung der Kirchgasse ist deshalb gegenüber einer Verkehrsführung mit eingeschränkter Durchfahrt vorzuziehen.

Gemeinde Rorbas

Zuständigkeit und Publikation

Gemäss § 5 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) sind die Gemeindebehörden für vorübergehende Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen zuständig.

Da die vorliegende Verkehrsanordnung länger als 60 Tage dauert, ist sie gemäss § 7 Abs. 2 KSigV im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde unter Angabe der voraussichtlichen Geltungsdauer zu veröffentlichen.

III. Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Kirchgasse wird im Abschnitt zwischen der Verzweigung Zilacherstrasse und der Irchelstrasse während der Bauarbeiten zur Sanierung der Kirchgasse, Etappe Ost, und zum Ersatz der Oberen Wildbachbrücke voraussichtlich vom 11. Januar 2027 bis ca. Ende September 2027 für den motorisierten Verkehr gesperrt. Die Sperrung erfolgt etappenweise und jeweils als Vollsperrung.

2. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden während der Bauphase folgende vorübergehenden Verkehrsanordnungen verfügt:

 - **Verzweigung Brunnensteigstrasse/Kirchgasse** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Sackgasse» (Signal 4.09)
 - **Verzweigung Irchelstrasse/Postgasse** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Sackgasse» (Signal 4.09)
 - **Verzweigung Zilacherstrasse/Freihofweg** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Sackgasse» (Signal 4.09)
 - **Verzweigung Tössstrasse/Freihofweg** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Sackgasse» (Signal 4.09)
 - **Verzweigung Irchelstrasse/Alte Brücke** (in Fahrtrichtung Dorfplatz): Signal «Allgemeines Fahrverbot» (Signal 2.01) mit Zusatztafel «Anwohner Allmendzentrum, Viva Kirche sowie Zubringer bis Baustelle gestattet»

3. Die Fussgängerverbindungen, Ersatzparkplätze für Anwohner sowie die Ersatzmassnahmen für den öffentlichen Verkehr werden gemäss den Erwägungen sichergestellt.

4. Die Signalisation wird nach Eintritt der Rechtskraft der Verkehrsanordnung durch das Gemeindewerk angebracht. Das Gemeindewerk wird mit der Umsetzung und dem Unterhalt der erforderlichen Signalisation beauftragt.

5. Widerhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung werden gestützt auf Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 SVG geahndet.

Gemeinde Rorbas

6. Die vorübergehende Verkehrsanordnung wird unter Angabe der voraussichtlichen Geltungsdauer und des Rechtsmittels im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Der Beschluss ist während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen.

7. **Rechtsmittelbelehrung**:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt Bezirk Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

[redacted] Mitteilung durch Protokollauszug an:
[redacted]

9. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
- Calörtscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer AG, z.H. Dirk Röhm, Eglisau (dirk.roehm@chingenieure.ch)
- Gemeinderat Freienstein-Teufen, z.H. Gemeindeschreiber M. Suter, Freienstein (m.suter@freienstein-teufen.ch), zur Orientierung
- Gemeindeschreiber Roger Suter (roger.suter@rorbas.ch), zum Vollzug
- Thomas Löwenthal, Leiter Werke (gemeindewerk@rorbas.ch)

Gemeinderat Rorbas

Martin Lips	Roger Suter
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versand: 12. November 2026